



SELBSTBESTIMMT

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,
Angehörige sowie Interessierte** **2/2019**

In dieser Ausgabe:

Aktuelles aus Jena und der Region Seite 2

- Filmvorstellung: Die Kinder der Utopie Seite 2
Thüringer Landesrahmenvertrag unterzeichnet Seite 3
On the road again.... Seite 3
Treffen mit Thüringer Ministerin Heike Werner Seite 4

Rechtliches Seite 5

- Aktuelle Urteile Seite 5
Neues Terminservice- und Versorgungsgesetz Seite 8
Pflicht zu barrierefreier Informationstechnik Seite 9

Verschiedenes Seite 11

- Deutsche Zentralbücherei für Blinde Seite 11
Ratgeber zur Elternassistenz erschienen Seite 12
Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und
Hilfe verlängert Seite 13

Veranstaltungshinweise Seite 14

Interessante Links Seite 16

AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

Filmvorstellung: Die Kinder der Utopie

Am 15. Mai 2019 um 20:00 Uhr war es endlich soweit. Der Film „Die Kinder der Utopie“ füllte einen ganzen Kinosaal in Jena. Ungefähr 250 Menschen schauten sich den Film an, die gesamte Veranstaltung wurde für alle barrierefrei gestaltet.

In dem Film blicken sechs junge Menschen zurück auf ihre gemeinsame Grundschulzeit in einer Inklusionsklasse. Die gemeinsame Schulzeit ist zwölf Jahre her. Bereits damals wurde die Schulzeit im Film namens „KLASSENLEBEN“ dokumentiert. Im aktuellen Film reflektieren die nun erwachsenen Personen ihre Erlebnisse und Erfahrungen. Inklusion steht dabei im Mittelpunkt.

In Jena wurde die Patenschaft für die Organisation der Veranstaltung von dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Institut für Erziehungswissenschaft (Lehrstuhl Pädagogische Psychologie), Querwege e.V., Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Thüringen und der Lebenshilfe Jena übernommen.

Im Anschluss an den Film diskutierten eine junge berufstätige Frau mit Sehbehinderung, zwei Mütter von Jugendlichen mit Behinderungen und Frau Prof. Bärbel Kracke, Lehrstuhl Pädagogische Psychologie, mit dem Publikum, wie Inklusion in Jena gestaltet werden kann.

In Jena werden ungefähr 90 % der Schüler*innen mit Förderbedarf inklusiv beschult. Das ist gut, aber trotz allem stellt sich die Frage, wie man das Angebot noch mehr verbessern kann. Hierbei wird deutlich, dass Inklusion über die Schule hinausgeht und es um echte Teilhabe in allen Lebensbereichen für Kinder und Jugendliche geht.

Thüringer Landesrahmenvertrag unterzeichnet

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes müssen die Träger der Eingliederungshilfe, das sind der Freistaat Thüringen und die Kommunen, mit den Vereinigungen der Leistungserbringer einen neuen Landesrahmenvertrag abschließen.

In Thüringen ist ein solcher Landesrahmenvertrag zum 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

Leistungen sollen zukünftig nicht mehr auf Grundlage von Leistungs- bzw. Einrichtungstypen, sondern individuell anhand des Hilfebedarfs der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die klassische Unterteilung in ambulant, teil- und vollstationär entfällt zukünftig.

Um diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen, gleichzeitig aber die Sicherheit des Leistungsgeschehens sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Leistungserbringer zu garantieren, wurde eine dreijährige Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 geschaffen. Damit ist sichergestellt, dass kein Mensch mit Behinderungen sein gewohntes Umfeld verlassen muss.

Der Vertrag kann von der Webseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie heruntergeladen werden.

Quelle: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Landesrahmenvertrag_BTHG_2019.pdf

On the road again...

INWOL e.V. und der Landesverband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ Thüringen e.V. haben in den vergangenen Monaten an verschiedenen Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Terminen teilgenommen.

Auf dem Erfurter Anger beteiligte sich der Landesverband ISL an einem Aktionstag der LIGA Selbstvertretung. An einem Infostand konnte sich dabei über die EUTB, die Arbeit der LIGA Selbstvertretung sowie das Café B aus Erfurt informiert werden.

Ebenfalls im Mai nahm einer unserer Kollegen an einer Radiosendung von Radio Lotte in Weimar teil und stellte die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung vor.

Außerdem waren wir im Weimarer Atrium am Aktionstag anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beteiligt. Unter dem Motto „Weimar für Alle – Mission Inklusion“ wurden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar eingeladen, sich über Themen wie Inklusion und Behinderung auszutauschen und sich mit den verschiedenen Beratungsangeboten vertraut zu machen.

Zudem fand im Mai im Stadtteilzentrum LISA in Lobeda-West ein Gesundheitstag statt, an dem sich die EUTBs von INWOL und LV ISL beteiligten und über Beratungsmöglichkeiten rund um Behinderung, chronische Erkrankungen und Teilhabe informierten.

Treffen mit Thüringer Ministerin Heike Werner

Am 3. September 2019 treffen sich 3 Vertreter*innen des Landesverbandes „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Thüringen e. V. mit Frau Heike Werner, Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Erfurt zu einem Gespräch.

Die Einladung war Antwort auf ein Schreiben des Vereins an den Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow. Dieser Brief war im Anschluss an die 4. Fachkonferenz zum Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 8. Mai 2019 verfasst worden.

Dort hatte der Thüringer Ministerpräsident auf den besonderen Beitrag von Werkstätten für Menschen mit Behinderung verwiesen. Nach Ansicht des Landesverbandes "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben" in Thüringen e. V. wurden jedoch Alternativen zu diesen Werkstätten – die übrigens im Bundesteilhabegesetz verankert sind – nicht erwähnt.

Nicht immer stimmen die Angebote in den Werkstätten mit dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderung überein. Daher ist es nach Auffassung des Vereines besonders wichtig, eine möglichst breite Öffentlichkeit über Alternativen zu den Werkstätten, zum Beispiel das Budget für Arbeit, zu informieren.

Ziel des Gespräches mit der Ministerin Heike Werner ist deshalb auch, gemeinsam Ideen und Strategien zu entwickeln, wie die Alternativen zur Werkstatt auch an die Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt tätig sind, herangetragen werden können. Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeber sollen durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit informiert und motiviert werden, zukünftig mehr Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel durch das Budget für Arbeit, zu realisieren.

RECHTLICHES

Aktuelle Urteile

Unterkunftskosten für studierende BAföG-Empfänger*innen mit Behinderung als soziale Teilhabeleistung

Studierende BAföG-Empfänger*innen erhalten eigentlich keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Studierende Bafög-Empfänger*innen mit Behinderung können aber zuschussweise Eingliederungshilfeleistungen zur Deckung laufender Unterkunftskosten als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten. Dies hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am Donnerstag, dem 4. April 2019 entschieden (Aktenzeichen B 8 SO 12/17 R).

Der Gerichtssenat hat darauf verwiesen, dass eine Wohnung nicht nur dem Schutz vor Witterungseinflüssen und der Sicherung des "Grundbedürfnisses des Wohnens" dient, sondern grundsätzlich auch der sozialen Teilhabe, weil so eine gesellschaftliche Ausgrenzung vermieden wird.

Die Klägerin ist wesentlich körperlich behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie lebt in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung außerhalb des Elternhauses. Für die Dauer eines Hochschulstudiums erhielt sie Bafög-Leistungen.

Ihren Antrag auf zuschussweise Übernahme der Differenz zu den tatsächlichen Unterkunftskosten lehnte der beklagte Sozialhilfeträger ab.

Die Klage auf zuschussweise Leistung ist in den ersten beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Das Bundessozialgericht folgte dem nicht und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurück.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe sind Kosten der Unterkunft grundsätzlich nicht notwendig und deshalb auch nicht zu übernehmen, wenn der Bedarf durch andere Sozialleistungen abgedeckt werden kann.

Verbleibt aber ein ungedeckter Bedarf, weil allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von Leistungen des Lebensunterhalts nicht vollständig erfasst werden, sind zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen diese Kosten für Wohnraum zu erbringen.

Dieser ungedeckte Mehrbedarf wird ermittelt, indem abstrakt die üblichen Kosten einer angemessenen Unterkunft den behinderungsbedingt konkret anfallenden Kosten gegenüber gestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung Bundessozialgericht vom 4. April 2019

Unterbringung in elterlicher Wohnung grundsätzlich ab dem 25. Lebensjahr auch für Menschen mit Behinderung unzureichend

Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage einer Schwerbehinderten die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet, die soziale Dringlichkeit für die Überlassung von Sozialwohnungen anzuerkennen. Damit soll den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gemeinschaft erleichtert werden.

Die Klägerin des zugrundeliegenden Falls ist schwerbehindert. Seit 2009 ist sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Frankfurt beschäftigt und erhält neben ihrem Arbeitsentgelt Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII. Sie wohnt bei ihren Eltern außerhalb Frankfurts.

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten, sie als Wohnungssuchende zu registrieren und ihr eine Wohnung zu vermitteln, weil sie selbstständiger wohnen und leben wolle. Dies lehnte die Kommune mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Stadtgebiet Frankfurt um ein Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf handele. Nach Maßgabe der Vergaberichtlinien der Stadt sei daher eine ausreichende Bindung an Frankfurt erforderlich. Eine etwaige berufliche Bindung sei aber bei der Klägerin zu verneinen, da sie keine Sozialversicherungsbeiträge abführe und Sozialleistungen nach SGB XII beziehe.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gab der Klage statt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Klägerin die Voraussetzungen für die Überlassung von Sozialwohnungen erfülle, da bei ihr aufgrund der unzureichenden Unterbringung eine soziale Dringlichkeit gegeben sei.

Die Unterbringung von Einzelpersonen in der elterlichen Wohnung sei grundsätzlich ab dem 25. Lebensjahr unzureichend.

Dies habe insbesondere für Menschen zu gelten, die aufgrund ihrer Behinderung nur eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten hätten. Dies folge aus der UN-Behindertenrechts-konvention.

Auch sei es unerheblich, dass die Klägerin aus ihrem Arbeitsentgelt keine Sozialversicherungsbeiträge abführen müsse. Das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin stehe einem Arbeitsvertrag gleich.

Maßgebend für den Wohnungsbedarf sei nicht die Ausgestaltung und Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses, sondern die Bindung, die ein solches Beschäftigungsverhältnis begründe. Die Entscheidung der Beklagten führe dazu, dass Menschen mit Behinderungen, die keinen Zugang zum normalen Arbeitsmarkt hätten aus der Gemeinschaft ausgeschlossen würden, weil sie keinen Zugang zu einer beschäftigungsnahen Wohnung erhielten.

Quelle: Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (Aktenzeichen 11 K 7091/17.F), Pressemitteilung Verwaltungsgerichte Hessen vom 12. November 2018

Neues Terminservice- und Versorgungsgesetz

Patientinnen und Patienten sollen schneller Arzttermine bekommen, die Leistungen der Krankenkasse und die Versorgung verbessert werden. Das sind die Ziele des „Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung“ (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG), das am 11. Mai 2019 in Kraft trat.

Kern des Gesetzes ist der Ausbau der Terminservicestellen. Sie sollen zentrale Anlaufstellen für Patientinnen und Patienten werden und 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche erreichbar sein.

Parallel dazu wird das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte erhöht.

In unterversorgten Gebieten müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten. Außerdem soll der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung um zusätzliche Angebote erweitert werden.

Die Krankenkassen werden verpflichtet, für ihre Versicherten spätestens ab 2021 elektronische Patientenakten anzubieten.

Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/terminservice-und-versorgungsgesetz.html>

Terminservicestelle Thüringen: Telefon 03643 7796042

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten von der Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem Facharzt. Bedingung ist eine als dringlich gekennzeichnete Überweisung durch einen Arzt. Ein Wunschrecht auf einen bestimmten Arzt besteht nicht.

<https://www.terminservicestellen.com>

Pflicht zu barrierefreier Informationstechnik

Im Bundesgesetzblatt wurde am 24. Mai 2019 die Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV) veröffentlicht.

Die Verordnung konkretisiert entsprechende Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zur barrierefreien Informationstechnik.

Das Behindertengleichstellungsgesetz wurde 2018 novelliert, um die EU-Richtlinie 2016/2102 umzusetzen.

Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie war von den Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten. Auch elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung sind bis zum Jahr 2021 umfassend barrierefrei zu gestalten.

Dies betrifft zum Beispiel Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung. In der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) ist festgelegt, dass die Überwachungsstelle auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache veröffentlicht.

Alle öffentlichen Stellen des Bundes müssen künftig eine Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlichen. Diese muss den Stand der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wiedergeben. Sie muss zudem ein Feedback ermöglichen und für den Fall, dass eine weitere Klärung erforderlich ist, auf die Schlichtungsstelle hinweisen.

Die Regelungen traten am 25. Mai 2019 in Kraft.

Quelle: Pressemeldung BMAS vom 24.05.2019

VERSCHIEDENES

Deutsche Zentralbücherei für Blinde

In Deutschland leben rund 1,2 Millionen sehbehinderte und blinde Menschen. Sie können entsprechende Bücher oder Zeitschriften nicht einfach im Laden kaufen, denn der freie Markt bietet wenig Nutzbares. Doch die betroffenen Menschen wollen lesen und sich informieren!

Hierfür stellt die Deutsche Zentralbücherei für Blinde (DZB) mit Sitz in Leipzig viele Angebote an Bildungs-, Informations- und Unterhaltungsliteratur zur Verfügung. Als älteste öffentliche Blindenbücherei Deutschlands sammelt, archiviert und verbreitet die DZB Medienerzeugnisse für blinde und sehbehinderte Nutzer.

Um diese Medien zugänglich zu machen, bereitet sie gedruckte Publikationen speziell auf. Texte werden in Brailleschrift und Noten in Brailnotenchrift übertragen. Bilder werden als tastbare Abbildungen, als Reliefs, dargestellt und Hörbücher aufgesprochen.

Den Nutzer*innen der Bibliothek stehen über 65.000 Medien gebührenfrei zur Verfügung. Zu finden sind hier:

- ein vielfältiges Angebot an Braille-Büchern und Noten in Brailleschrift,
- eine große Auswahl an Hörbüchern im DAISY-Format und
- Literatur zur Thematik "Blindheit und Sehbehinderung" in Schwarzschrift.

Mit Hilfe von Katalogen (Braillebuch, Noten, Hörbuch) besteht die Möglichkeit, Bücher auszuwählen und online zu bestellen oder Hörbücher herunterzuladen.

Die Hörbücher werden auf Wunsch als CD zur Leihe kostenfrei nach Hause gesandt. Sie können nach Nutzung in vorbereiteten Rücksendeumschlägen einfach und kostenfrei zurückgesendet werden.

Für die Onlinenutzung stellt die DZB entsprechende Software zum Download bereit.

Die Anmeldung ist gebührenfrei und Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek. Erforderlich ist ein Nachweis über die schwerwiegende Sehschädigung mit Schwerbehindertenausweis oder ärztlichem Attest bzw. die Bestätigung der Sehschädigung durch die betreuende Einrichtung oder ein Nachweis für die berufliche Tätigkeit.

Als zusätzliches Angebot bietet die Deutsche Zentralbücherei für Blinde ein vielfältiges Angebot an Produkten zum Verkauf an. Neben Braille- und Hörbüchern können in der DZB auch Noten, Reliefs, wie zum Beispiel geografische Karten und tastbare Kinderbücher, Zeitschriften, Kalender und Grußkarten gekauft werden.

Quelle: <https://www.dzb.de>

Ratgeber zur Elternassistenz erschienen

Seit 2018 haben Eltern mit Behinderung Anspruch auf Assistenz bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe) hat vor einigen Wochen einen aktualisierten Ratgeber zur Elternassistenz herausgegeben.

Elternassistenz unterstützt Eltern mit Körper- oder Sinnesbehinderung, damit diese den Alltag mit ihrem Kind selbstbestimmt gestalten können. Die Aufgaben der Elternassistenz umfassen zum Beispiel: Pflege und Versorgung des Kindes, Unterstützung im Haushalt, Begleitung außerhalb der Wohnung, Betreuung des Kindes während der Therapiezeiten des behinderten Elternteils und mehr.

Wichtig ist dabei: Elternassistenz ist kein Ersatz für persönlicher Assistenz, die der behinderten Elternteil in anderen Lebensbereichen, z.B. zur eigenen Körperpflege, benötigt.

Auch ist „Elternassistenz“ nicht mit „Begleiteter Elternschaft“ zu verwechseln. Diese richtet sich an Eltern(-teile) mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischer Behinderung.

Im „Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder“ erhalten die Leser*innen Hinweise zur Bedarfsformulierung und können nachlesen, wo und wie sie Unterstützung bei der Finanzierung der Hilfen beantragen. Außerdem enthält die Broschüre Tipps, was im Fall einer Ablehnung zu tun ist und was später im Umgang mit den Assistenzpersonen zu beachten ist. Auch Literaturhinweise, Musteranträge, Musterarbeitsverträge mit Assistenzpersonen sowie Kontaktadressen sind enthalten.

Die Versionen in Alltagssprache und in Leichter Sprache können beim bbe bestellt werden.

Quelle: http://www.behinderte-eltern.de/Papoo_CMS/index.php?menuid=84

Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe verlängert

In der dritten Ausgabe unseres Infoblattes im Jahr 2018 berichtetet wir über die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Sie unterstützt Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der BRD bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR während einer Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an Folgewirkungen leiden.

Die Anmeldefrist wurde nun um ein Jahr verlängert. Betroffene können sich zum 31. Dezember 2020 an eine Anlauf- und Beratungsstelle wenden und dort für Leistungen anmelden. Dazu haben sich Bund, Länder und Kirchen als Errichter der Stiftung gemeinsam entschlossen.

Quelle: <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Startseite/start.html>

VERANSTALTUNGSHINWEISE

- Am **12.09.2019** veranstaltet die AWO RPK gGmbH in Erfurt anlässlich des 15-jährigen Bestehens von 12:00 bis 16:00 Uhr einen Tag der offenen Tür. Interessierte haben dort die Gelegenheit, die Einrichtung und deren Angebote zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation für Menschen mit psychischen Erkrankungen bei Hausführungen, durch Vorträge oder im persönlichen Gespräch kennen zu lernen.

Den Veranstaltungsflyer finden sie hier:

https://www.awo-sachsenanhalt.de/files/02_Patient-Gesundheit/RPK/Downloads/Flyer_TdoT_RPK%20Erfurt_20190809_ec.pdf

- Am **14. September 2019** findet in der Klinik an der Weissenburg in Uhlstädt/Kirchhasel der Tag der Selbsthilfe statt. Ab 10:00 Uhr werden hier Selbsthilfegruppen an vielen Informationsständen ihr Angebot präsentieren und Interessierte haben die Möglichkeit, mit diesen Kontakt aufzunehmen. Umrahmt wird der Tag von diversen medizinischen Angeboten.
- Am **19. September 2019** wird von der Initiative gegen den Herztod e.V. organisiert der 23. Geraer Herztage im Kultur- und Kongresszentrum Gera stattfinden. Die Besucher können von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr Interessantes rund um die Themen Bluthochdruckerkrankungen, Herzerkrankungen und Schlaganfall erfahren. Auch hier werden der Landesverband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben“ in Thüringen e.V. und der Verein INWOL e.V. mit einem Informationsstand vertreten sein.

Das Programm mit Vorträgen kann hier eingesehen werden:

https://www.herzinitiative-gera.de/export/sites/herzinitiative-gera/.content/pdf/herztod_programm_web.pdf

- In der Woche vom **21. Oktober 2019 bis 27. Oktober 2019** ist die Woche der seelischen Gesundheit zum diesjährigen Thema „Voller Würde“ geplant. Organisiert in Jena wurde diese bundesweite Aktionswoche von der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft der Stadt Jena. Ein Programmheft mit den konkreten Veranstaltungen in Jena liegt uns derzeit nicht vor.
- Am **26. Oktober 2019** veranstaltet der Verein Leben heißt auch Sterben e.V. gemeinsam mit der Palliativ-Station Jena auf dem Ernst-Abbé-Campus einen Informationstag zur Palliativmedizin. Angeboten werden ab 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr kostenlose Informationsveranstaltungen für jeden Interessierten u.a. zu Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Seminare und Workshops für Angehörige der Palliativmedizin und Informationsstände gemeinnütziger Vereine, Organisationen und Selbsthilfegruppen.

Auch der Landesverband „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Thüringen e.V.“ und der Verein „INWOL e.V.“ werden dort mit einem eigenem Informationsstand vertreten sein.

- Vom **10. November 2019 bis 16. November 2019** laden wieder Vereine, Einrichtungen und Initiativen zu vielfältigen Veranstaltungen in Jena zur Woche der Generationen ein. Die Woche der Generationen ist ein Projekt der Arbeitsgruppe »Miteinander der Generationen« im Jenaer Bündnis für Familie.
- **November / Dezember 2019:** Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. bereitet eine Informationsveranstaltung zum Thema Menschen mit Behinderungen in der DDR in Jena vor. Als Referent für einen Vortrag ist der Historiker Herr Bertold Scharf eingeladen, der zu diesem Thema eine Forschungsarbeit erstellt. Der genaue Termin steht zu Redaktionsschluss noch nicht fest. Er wird auf der Webseite des INWOL e.V. veröffentlicht und kann telefonisch angefragt werden.

INTERESSANTE LINKS

- Der Pflegedschungel verschafft durch praktische Übersichten einen guten Durchblick im Dickicht der Pflegeversicherung: <https://pflege-dschungel.de>
- Der *Verein Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit* e.V. aus Essen berät Interessierte mit Beeinträchtigung zu den unterschiedlichen Angeboten des Auslandsengagements wie zum Beispiel im Freiwilligendienst, Workcamp oder Praktikum.

Mittlerweile gibt es zahlreiche Möglichkeiten ins Ausland zu gehen. Interessierte können zwischen verschiedenen Einsatzgebieten, wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Umweltschutz, Menschenrechte oder Sport in zahlreichen Ländern auf der Welt wählen. Die Voraussetzungen, Finanzierungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen sind von Programm zu Programm sehr unterschiedlich. Deshalb bietet der Verein eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu möglichen Wegen ins Ausland an.

<https://www.bezev.de/de/home/beratung-zu-auslandsengagement-freiwilligendienst/info-fuer-freiwillige/>

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für
selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.

INWOL e.V.

Landesverband
„Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben“ in
Thüringen e.V.

03641 / 33 13 75
info@jzsl.de

03641 / 21 93 99
info@inwol.de

03641 / 77 66 76
info@lv-isl-thueringen.de

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena

Stand: Mittwoch, 28. August 2019